

Continental Reifen Deutschland GmbH
Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach
 Telefon: +49 - 511 / 938 01, Email: service.motorrad@conti.de

**UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR
 REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN**

Nr.: **0725**
 Ausgabe: 5 / 11.12.2012
 Seite: 1 von 1

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fabrikname (Hersteller)		Handelsbezeichnung		Typ	
e1*2002/24*0199***		BMW		R1200 GS / Adventure, ab Modell 2010	
R12					
Felge <u>vorne</u> : Nur original Serienfelge 2,50x19		Luftdruck <u>vorne</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,3 / 2,5 bar		Felge <u>hinten</u> : Nur original Serienfelge 4,00x17	
Luftdruck <u>hinten</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,5 / 2,9 bar		Bereifung vorne		Bereifung hinten	
		110/80B19 M/C 59Q TL ¹⁾		150/70B17 M/C 69Q TL ¹⁾	
		TKC80 M+S		TKC80 M+S	
Auflagen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
Art der Auflagen: Bei der TKC80 M+S Bereifung Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 160 Km/h.					
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 160 Km/h muss im Blickfeld des Fahrzeugführers sinnfällig angegeben sein. (Aufkleber)					
Bereifung vorne		Bereifung hinten			
110/80R19 M/C 59V TL ¹⁾		150/70R17 M/C 69V TL ¹⁾			
ContiTrailAttack ContiTrailAttack 2 Z ContiTrailAttack Z ContiRoadAttack 2 RoadAttack		Diese Profile können und dürfen kombiniert werden		ContiTrailAttack ContiTrailAttack 2 ContiTrailAttack ContiRoadAttack 2 RoadAttack	
Auflagen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Continental. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Korbach, 11.12.2012



Ralph Viering
 Reifenuntersuchung Motorrad

Korbach, 11.12.2012



Marco Zahn
 Reifenuntersuchung Motorrad

Gültig als Original mit farbigem Continental Logo
 oder als bestätigte Kopie mit Originalstempel und
 Unterschrift des Händlers.

Hiermit bestätige ich die Übereinstimmung
 vorliegender Kopie mit dem Original.